
D r i t t e s B u c h.

Von Erwerbung des Eigenthums, und den verschiedenen Arten dieser Er- werbung.

Allgemeine Verfügungen *)

Art. 711. **M**an erwirbt das Eigenthum durch Erb-
folge, durch Schenkung unter Lebenden oder des Todes we-
gen, und kraft der Verbindlichkeiten. Eben so geht es auf
Andere über.

712. Auch erwirbt man das Eigenthum durch An- und
Zuwuchse oder Einverleibung, und durch Verjährung.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staate.

714. Es gibt Sachen, die Niemanden ausschließlich
gehören, und deren Gebrauch allen gemein ist.

Polizeigesetze bestimmen die Art ihrer Benutzung.

715. Das Recht, durch Jagd und Fischerei zu erwer-
ben, wird gleichfalls durch besondere Gesetze regulirt.

716. Das Eigenthum eines Schatzes steht dem Fin-
der zu, wenn er ihn auf seinem eigenen Boden gefunden
hat. Er gehört aber dem Finder nur halb, wenn er ihn

*) Gesetz vom 29. Germinal 11. Jahrs (19. April 1803).
Promulgirt den 9. Floreal 11. (29. April 1803).

auf fremdem Boden gefunden hat. Die zweite Hälfte gehört in diesem Falle dem Eigenthümer des Bodens.

Unter Schatz versteht man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthumsrecht darthun kann, und die bloß zufälliger Weise entdeckt wird.

717. Wie es mit Sachen, die das Meer auswirft, von welcher Art sie seyn mögen, mit Pflanzen und Kräutern, die auf dem Gestade des Meeres wachsen, gehalten werde, bestimmen ebenfalls besondere Gesetze.

Das Nämliche gilt von verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet.

Erster Titel *).

Von der Erbfolge.

Erstes Capitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und dem Anfall der Verlassenschaft an die Erben.

Art. 718. Die Erbfolge wird durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen Tod eröffnet.

719. In dem nämlichen Augenblicke, wo, gemäß den Verfügungen des 2. Abschnitts, Cap. 2 des Titels von dem Genuße und Verluste der bürgerlichen Rechte, der bürgerliche Tod vorhanden ist, wird auch durch diesen Tod die Erbfolge eröffnet.

720. Es kann geschehen, daß mehrere Menschen, wovon einer den andern zu beerben berechtigt ist, in der nämlichen Begebenheit umkommen, ohne daß es möglich sey, zu wissen, wer zuerst gestorben. In einem solchen Falle nimmt man die Umstände der Begebenheit zusammen, und leitet daraus die Vermuthung her, wer den andern

*) Gesetz vom 29. Germinal 11. Jahrs (19. April 1803). Promulgirt den 9. Floreal 11. (29. April 1803).